

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der General-Staaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissions-Acte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Benehmen der Commission ungnädig auf, erkennt die Emdener Submissions-Acte für genugthuend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Rententen. §. 11. Der Canzler Breneisen macht Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die letzte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichten Gravamina unbeschieden läßt. §. 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regula- tiv abstellen solle. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilt selbst einen Definitiv-Bescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stände für sich nachtheilig, §. 5. und die

die General-Staaten ihrer Erwartung so wenig entsprechend, als mit der einmal verliehenen Amnestie übereinstimmend. Sie nehmen sich hierauf abermal der alten Stände an, und suchen bei dem Kaiser zu bewirken, daß die verliehene Amnestie in ihre Wirkung trete. §. 6. Worauf eine die General-Staaten mehr befriedigende kaiserl. Declaration erfolgt. §. 7. Wider diese kaiserl. Declaration läßt der Fürst bei der Reichsversammlung in Regensburg protestiren. §. 8. Diesen Protest verwirft der Kaiser, und bestätiget durch eine neue Resolution die vorige Declaration. §. 9. Nochmalen wenden sich die alten Stände an die General-Staaten, um die Amnestie zum Effect zu bringen, und der Fürst wie auch die gehorsamen Stände an den Kaiser, um die jüngste Resolution wieder aufzuheben. §. 10. Die General-Staaten würken die letztere kaiserliche Declaration aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landes-Verträge zum Grunde gelegt werden sollen, §. 11. und 12. Da die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen in Wien entschieden werden sollen, so geräth die kaiserliche Commission aus aller Activität. Daher rappelliret der König von Pohlen, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, seinen subdelegirten Commissarium, den Hofrath von Berger. §. 13. Der braunschweigische subdelegirte Commissarius von Röber stirbt. Hiermit endiget sich die kaiserliche Commission in Ostfriesland.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm reichsconstitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle